

Sehr geehrter Rastplatzbesucher.

wir begrüßen Sie auf dieser Rastanlage.

Bitte beachten Sie einige Hinweise:

Dieser Platz ist dem Ruhen und Rasten auf der Durchreise gewidmet. Es verkehren auf ihm fast alle Bevölkerungskreise vom Kleinkind bis zum Senior. Diese Menschen haben alle unterschiedliche Werthintergründe und Erfahrungswelten. Kinder als Heranwachsende stehen dabei unter besonderem Schutz.

Wir wissen, dass dieser Rastplatz auch zur sexuellen Kontaktaufnahme genutzt wird. Solange es sich dabei um einvernehmliche Kontakte zwischen Erwachsenen handelt, entziehen sie sich gesetzlicher Maßregelung. Bitte beachten Sie dabei, dass der eigentliche Zweck des Rastplatzes erhalten bleibt. Wir werden einschreiten, wenn Ruhen und Rasten wegen zahlreicher Kontaktsuchender nicht mehr möglich ist.



Rechtliche Hinweise

Wir müssen von Amts wegen einschreiten, wenn die Ausübung sexueller Handlungen so öffentlich stattfindet, dass andere davon belästigt werden. Insbesondere gilt das, wenn Kinder das sexuelle Geschehen beobachten oder beobachten könnten. In diesem Fall werden wir wegen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB) Anzeige erstatten.

Die Grenzen des Rastplatzes werden durch den umgebenden Zaun gesetzt. Der Zaun ist zum Schutz der dahinter befindlichen Grundstücke angebracht. Wir beobachten häufig, dass dieser Zaun von interessierter Seite an bestimmten Stellen beschädigt wird, um einen Durchlass zu gewähren. Die Beschädigung des Zauns ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht bzw. Sachbeschädigung. Auch hier werden wir Anzeige erstatten.

Grundsätzlich finden wir es begrüßenswert, wenn Sie sich bei der Ausübung sexueller Handlungen durch die Verwendung von Kondomen persönlich vor ansteckenden Krankheiten schützen. Weniger schön finden wir, wenn Sie die entstehenden Abfälle einfach in die Gegend werfen. Das ist weder angenehm für das nachfolgende Reinigungspersonal noch für andere Rastplatzbesuchende, die den Platz wegen seinem eigentlichen Zweck aufsuchen. Benutzen Sie zur Entsorgung die bereitstehenden Behälter oder nehmen Sie die Hinterlassenschaft wieder mit. Die Entsorgung in die Landschaft stellt im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld verfolgt wird.

Toleranz

Einen Hinweis in eigener Sache möchten wir uns noch erlauben: In bestimmten Zeitabständen hat die Forstverwaltung den Auftrag, die Bestände so auszulichten, dass sich die Bepflanzung nicht gegenseitig im Wachstum behindert oder sich richtig verjüngen kann. Diese Maßnahmen folgen allgemeinen forstwirtschaftlichen Grundsätzen und sind nicht gegen bestimmte Zielgruppen gerichtet. In absehbarer Zeit muss beispielsweise der Wald gelichtet werden, der derzeit auch zur Ausübung sexueller Kontakte genutzt wird.

Wir wünschen uns auf diesem Rastplatz gegenseitigen Respekt und das notwendige Maß an Toleranz, damit sich die unterschiedlichen Interessen hier nicht gegenseitig ins Gehege kommen. Interessenbestimmt ist die Einschätzung der Grenzen sehr unterschiedlich. Unsere Grenzen sind da, wo die Rechte anderer verletzt werden. Wenn Sie Ihr Verhalten danach ausrichten, werden Sie auch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten (einseitige Auslegungen führen dabei stets zu Konflikten).

Wir wünschen Ihnen einen konfliktfreien Aufenthalt.